

Bayerischer Schachbund e.V.

- Verbandsgericht -

In der Streitsache

Schachclub Erlangen 48/88

- Beschwerdeführer -

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Dr. Gerrit Gloth

gegen

Bayerischer Schachbund e.V.

- Beschwerdegegner -

beteiligt:

1. Schachklub 1911 Herzogenaurach e.V.

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Horst Habermann

2. Bundesrechtsberater Ralph Alt

wegen Wertung des Wettkampfes in der Landesliga Nord vom 10.11.2019
SC Erlangen 2 – SK Herzogenaurach 1

erlässt das Verbandsgericht des Bayerischen Schachbundes in der Besetzung
Christoph Eichler als Vorsitzender (Bezirk München), Detlef Arzt als stellvertretender
Vorsitzender (Bezirk Oberbayern) und Jean Bausch als Beisitzer (Schiedsrichter,
Bezirk München)

ohne mündliche Verhandlung am 8. April 2020 folgenden

Beschluss

I. Die Entscheidung des 2. Bundesspielleiters vom 20.02.2020 über den Einspruch des SK Herzogenaurach vom 14.11.2019, betreffend die Wertung des Wettkampfes in der Landesliga Nord vom 10.11.2019 SC Erlangen 2 – SK Herzogenaurach 1, wird aufgehoben.

II. Die Partie an Brett 6 zwischen den Schachfreunden Rodrigo Martin Fernandez und Michael Finster wird mit 1-0 gewertet (Weiß gewinnt). Daraus ergibt sich ein Gesamtergebnis von 4,5 zu 3,5 zugunsten der Heimmannschaft (SC Erlangen 2).

III. Dem Beschwerdeführer wird die Beschwerdegebühr zurückerstattet.

Gründe

I. Sachverhalt

Der Wettkampf vom 10.11.2019 SC Erlangen 2 – SK Herzogenaurach 1 in der Landesliga Nord endete laut Spielbericht wie folgt:

	SC Erlangen 2	-	SK Herzogenaurach 1	4½ - 3½
1	Dürr, Florian	-	Lauer, Moritz	1 - 0
2	Hetzner, Hannes	-	Koch, Moritz	1 - 0
3	Nehls, Benedikt	-	Kotz, Reinhard	0 - 1
4	Götz, Andreas	-	Linsenmeyer, Mario	½ - ½
5	Methodiev, Martin	-	Diekers, Michael	½ - ½
6	Martin Fernandez, Rodrigo	-	Finster, Michael	1 - 0
7	Gloth, Gerrit	-	Monninger, Moritz	0 - 1
8	Fiedler, Wolfgang	-	Sattler, Stefan	½ - ½

Der Spieler der Heimmannschaft an Brett 8 wurde von dieser als Schiedsrichter benannt. Schachfreund Wolfgang Fiedler ist internationaler Schiedsrichter.

Der Spieler der Heimmannschaft an Brett 6, Schachfreund Martin Fernandez, erwartete vor Beginn des Wettkampfes einen Anruf, weshalb er sein Mobiltelefon eingeschaltet ließ und dieses in der Folge - versehentlich - vor der Partie nicht ausschaltete. Während der gesamten Partie befand sich das eingeschaltete und nicht beim Schiedsrichter angemeldete Mobiltelefon in seinem Rucksack, der im Spielsaal, aber nicht in der unmittelbaren Nähe seines Brettes, abgestellt war. Jedenfalls ein Mal während der Partie vibrierte das Mobiltelefon.

Die Partie an Brett 6 wurde fortgesetzt. Nach dem 45. Zug des Anziehenden, Tb7, gab der Nachziehende, Schachfreund Finster, die Partie in Verluststellung auf.

Darüber, wer das Vibrieren des Telefons bemerkte und wann genau bekannt wurde, dass das Telefon Schachfreund Martin Fernandez gehört, gehen die Darstellungen auseinander. Insbesondere auch darüber, ob der Schiedsrichter das Geräusch selbst wahrnahm bzw. wann genau er darauf hingewiesen wurde.

Jedenfalls nach Beendigung des Wettkampfes diskutierten Spieler beider Vereine und der Schiedsrichter darüber, ob und welche Konsequenzen das eingeschaltete Telefon und dessen Vibrieren auf das Ergebnis der Partie an Brett 6 hatte. Der Schiedsrichter entschied, dass das sportlich erzielte Ergebnis (1-0) Bestand haben sollte. Vertreter der Auswärtsmannschaft kündigten an, diese Entscheidung mittels eines Einspruchs bei der Bundesspielleitung überprüfen lassen zu wollen.

Der Schiedsrichter vermerkte daraufhin noch im Spielsaal bei der Ergebnismeldung per Mobiltelefon im Ligamanager im Feld „Anmerkungen/ Proteste (nur für den Spielleiter einsehbar):“ folgenden Text: „An Brett 5 Erlangen vibrierte ein in den Tiefen des Turniersaals im Rucksack befindliches Handy. Derzeitige Wertung 1:0 fuer Erlangen.“

Auf dem von beiden Seiten unterschriebenen Spielbericht in Papierform befindet sich keinerlei Vermerk über den Vorfall.

Um 17.17 Uhr des Spieltages sendete der Schiedsrichter eine Email an die Bundesspielleitung, in der er u.a. klarstellte, dass sich der Vorfall an Brett 6 (und nicht 5) ereignete, er sich nicht sicher sei, wie der Vorfall zu bewerten sei und er darum bitte, das Ergebnis ggf. abzuändern.

Im Übrigen wird auf die Schriftsätze und Stellungnahmen der Beteiligten verwiesen.

II. Einspruchsverfahren

Am 14.11.2019 legte der Beteiligte zu 1 (SK Herzogenaurach) Einspruch gegen die Wertung des Wettkampfes, insbesondere gegen die Wertung der Partie an Brett 6, bei der Bundesspielleitung ein.

Die Online Meldung des Schiedsrichters sei als Spielbericht im Sinne der Tz. 1.10.4 BSB-TO anzusehen. Sollten bei der Meldung durch den Schiedsrichter formale Fehler begangen worden seien, seien diese nicht der Auswärtsmannschaft zuzurechnen.

Nach derzeitiger Rechtslage führe das Vibrieren eines Handys im Spiellokal zum Verlust der Partie.

Am 20.02.2020 entschied der 2. Bundesspielleiter wie folgt:

„Dem Protest des SK Herzogenaurach wird stattgegeben. Die Partie an Brett 6 zw. Rodrigo Martin Fernandez (Erlangen) und Michael Finster (Herzogenaurach) wird mit 0-1 gewertet. Der Wettkampf endet somit 3,5-4,5.“

Der Einspruch sei fristgerecht erhoben und zulässig. Zwar sei der Einspruch weder auf dem Spielbericht, noch im Ligamanager explizit angekündigt worden. Dies sei aber im vorliegenden Fall Aufgabe des Schiedsrichters gewesen und könne deshalb nicht zu Lasten des Einspruchsführers gehen.

Verursache ein nicht durch den Schiedsrichter in das Turnierareal mitgebrachtes Mobiltelefon ein Geräusch, sei die Partie des jeweiligen Spielers als Verlust zu werten. Gemäß Artikel 11.3.2.1 FIDE-Regeln sei es einem Spieler untersagt, irgendein elektronisches Gerät, das nicht explizit vom Schiedsrichter genehmigt ist,

ins Turnierareal mitzuführen. Gemäß Artikel 11.3.2.2 der FIDE-Regeln verliere ein solches in das Turnierareal mitgebrachte Gerät die Partie. Daran ändere auch die aktuelle Ausschreibung der Bayerischen Mannschaftsmeisterschaften nichts. Diese lasse unter Punkt 10.6. das Mitführen eines solchen Gerätes in gesonderten Taschen zu, sofern diese vollständig ausgeschaltet sind. Dies sei aber gerade nicht der Fall gewesen und eine weniger strenge Bestrafung nicht definiert.

III. Beschwerdeverfahren

a) Beschwerdeschrift

Mit Schreiben vom 24.02.2020, eingegangen am 28.02.2020, legte der Beschwerdeführer Beschwerde ein und beantragt:

- die Entscheidung des 2. Bundesspielleiters vom 20.02.2020 über den Einspruch des SK Herzogenaurach vom 14.11.2019 aufzuheben
- den Wettkampf SC Erlangen II gegen SK Herzogenaurach I mit 4,5 - 3,5 zu werten und dem Beschwerdeführer die abgezogenen Mannschaftspunkte wieder gutzuschreiben
- dem Beschwerdeführer die Beschwerdegebühr zu erstatten

Die Entscheidung der Bundesspielleitung erwecke bezüglich der Formalien und des prozeduralen Hergangs einen zutiefst irritierenden Eindruck. Die Rechtsbehelfsbelehrung sei in sich widersprüchlich.

Der Einspruch des SK Herzogenaurach hätte bereits als unzulässig verworfen werden müssen, da er weder auf dem Spielbericht noch im Ligamanager angekündigt worden sei. Die Rechtsmeinung der Spielleitung, dieses sei vorliegend Aufgabe des Schiedsrichters gewesen, finde im Wortlaut der Tz. 1.10.4 BSB-TO keine Stütze und erscheine vor dem Hintergrund allgemeiner prozessualer Grundsätze in der deutschen Rechtsordnung offensichtlich unhaltbar. Insbesondere würde kein staatliches Gericht auch nur im Ansatz fordern, dass es Aufgabe der gegnerischen Prozesspartei sei, die andere Seite auf formelle Wirksamkeitsdefizite hinzuweisen.

Die Entscheidung verstoße zudem gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs, da die Einlassungen des SK Herzogenaurach der Entscheidung als unstreitig zugrunde gelegt worden seien, ohne dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der in der Entscheidung zugrunde gelegte Sachverhalt sei in sich widersprüchlich. Einerseits habe dem Schiedsrichter zum Zeitpunkt des Handyklingelns die Pflicht getroffen, die Partie zulasten von Schachfreund Martin Fernandez zu nullen, gleichzeitig enthalte die Entscheidung gleich an zwei Stellen die Feststellung, dass die konkrete Zuordnung des Telefons erst nach der Partie erfolgen konnte.

Zum Zeitpunkt der Feststellung, dass Schachfreund Martin Fernandez sein Handy nicht ausgeschaltet hat, sei seine Partie bereits beendet gewesen. Ein abweichendes Ergebnis könne im Nachhinein nicht mehr festgelegt werden. Es verstehe sich von selbst, dass die in Artikel 11.3.2.2 FIDE-Regeln genannten Tatbestandsvoraussetzungen, „offenbar ist“, „bei sich trägt“, im hierfür maßgeblichen Zeitpunkt, also während der Partie, vom Schiedsrichter festgestellt sein mussten.

Hieraus ergäbe sich, dass der Spieler Finster den Verstoß gegen Artikel 11.3.2.1 FIDE-Regeln zwingend hätte reklamieren müssen. Dann hätte der Sachverhalt unmittelbar aufgeklärt und auf Partieverlust zulasten von Schachfreund Martin Fernandez entschieden werden können.

Schließlich greife die in mehrfacher Hinsicht rechtsfehlerhafte Entscheidung der Bundesspielleitung in schwerwiegender Weise in den gesamten Turnierverlauf ein. Der Beschwerdeführer warne eindrücklich davor, einen Präzedenzfall zu schaffen, in welchem die (öffentlich) erklärten Aufstiegsambitionen des Einspruchsführers durch nachträgliche Korrekturversuche an sportlich erspielten Ergebnissen durchgesetzt werden.

b) Stellungnahme des Bundesrechtsberaters vom 28.02.2020

In seiner Stellungnahme vertritt der Bundesrechtsberater die Auffassung, die Beschwerde sei zulässig und im Wesentlichen begründet.

Der Einspruch durch den SK Herzogenaurach sei entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers zulässig gewesen.

Die Regelung in Tz. 1.10.4 BSB-TO sei nicht eindeutig. Die „schriftliche Ergebnismeldung“ stamme noch aus der Zeit, als der Spielbericht per Post oder Telefax an die Spielleitung geschickt werden musste. Seit der Einführung des Ligamanagers gäbe es aber zwei Dokumente. Bei dieser Uneindeutigkeit müsse es für die Zulässigkeit des Rechtsmittels gleich sein, auf welchem der beiden Dokumente das Rechtsmittel angekündigt wird.

Weder die Ergebnismeldung, noch die ergänzenden E-Mails des Schiedsrichters vom Spieltag hätten einen Hinweis auf die Ankündigung eines Protestes enthalten. Die Spieler des Gastvereins hätten allerdings keinen unmittelbaren Einfluss auf den Inhalt der Meldung gehabt. Da ihnen der Schiedsrichter zugesagt hatte, die Protestankündigung der BSB Spielleitung zu melden, müsse sich der Gastverein auf die Aussage des Schiedsrichters verlassen dürfen, zumal Schachfreund Fiedler als internationalem Schiedsrichter besonderes Vertrauen entgegengebracht werde.

Das eingeschaltete Mobiltelefon des Spielers Martin Fernandez sei jedoch nach den geltenden Regeln kein Grund zum Partieverlust. Als Grundlagen eines Partieverlusts kämen Artikel 11.3.2.2 FIDE-Regeln oder Artikel 12.9.6 FIDE-Regeln in Betracht.

Der Tatbestand des Artikel 11.3.2.2 FIDE-Regeln – im Originaltext „If it is evident that a player has such a device on their person“ - sei durch das Verhalten des Spielers nicht erfüllt gewesen, weil er das Mobiltelefon nicht bei sich geführt hatte, sondern separat in seinem Rucksack aufbewahrt hatte.

Zwar habe der Spieler durch sein Verhalten gegen Artikel 11.3.2.1 FIDE-Regeln verstoßen, da insbesondere dessen Ergänzung unter Punkt 10.6 („Mobiltelefone & Co.“) der Ausschreibung der Bayerischen Mannschaftsmeisterschaften nur dann zum tragen komme, wenn das Mobiltelefon ausgeschaltet ist. Die Rechtsfolge dieses Verstoßes richte sich nach den in Artikel 12.9 aufgeführten Sanktionsmöglichkeiten durch den Schiedsrichter. Der Partieverlust nach Artikel 12.9.6 FIDE-Regeln sei hier unverhältnismäßig, da das Unrechtsgewicht des Artikel 11.3.2.2 FIDE-Regeln gerade nicht erfüllt gewesen sei. Der Spieler hätte gemäß Artikel 12.9.1 FIDE-Regeln verwarnt werden müssen.

c) Stellungnahme des SK Herzogenaurach vom 11.03.2020

Der SK Herzogenaurach führt aus, dass die Beschwerde zurückzuweisen sei:

Der Einspruchswille der Gastmannschaft sei dem Schiedsrichter gegenüber unmissverständlich erklärt worden. Danach sei es die Aufgabe des Schiedsrichters gewesen, die entsprechenden Formalien einzuhalten. Dessen Versäumnisse könnten nicht zu Lasten des Einspruchsführers gehen.

Nach derzeitiger Rechtslage sei das Vibrieren eines Handys im Spiellokal ein Verstoß, der gemäß Artikel 11.3.2.2 FIDE-Regeln mit dem Verlust der Partie zu ahnden ist.

Aus dem Wortlaut „on their person“, durch den DSB übersetzt mit „bei sich trägt“, folge nicht zwingend, dass sich der betreffende Gegenstand an einer Person befinden müsse. Dies sei bei den im deutschen Recht gebräuchlichen Begriffen des Besitzes (§ 854 BGB) oder des Gewahrsams (§ 242 StGB) gleichwohl nicht der Fall.

Schließlich widerspräche die Auslegung, dass sich der Gegenstand an der Person befinden müsse, auch dem Normzweck, da es lebensfremd sei und zu Abgrenzungsproblemen führe, wenn der Spieler etwa auf dem Rucksack gesessen hätte oder der Rucksack mit dem eingeschalteten Handy in unmittelbarer Reichweite des Spielers gelegen hätte, etwa unter dessen Stuhl.

Nach alledem erfülle ein Handy, das sich in einem Rucksack befindet, der wenige Meter vom Spieler entfernt liegt, das Tatbestandsmerkmal „on their person“ im Sinne des Artikel 11.3.2.2 FIDE-Regeln.

d) Stellungnahme des Bundesrechtsberaters vom 12.03.2020

Der Bundesrechtsberater erwidert, von der englischen Formulierung Analogien zum zivilrechtlichen Besitzbegriff, der neben dem tatsächlichen Innehaben sogar den mittelbaren Besitz umfasse, zu ziehen, sei nicht zulässig. Vielmehr gelte der Grundsatz, je gravierender die Rechtsfolge, desto maßgeblicher der Wortlaut des Tatbestandes. Und bei der Auslegung müsse auch das allgemeine Sprachverständnis eine Rolle spielen.

e) Stellungnahme des SC Erlangen vom 17.03.2020

Für die Auslegung des Artikel 11.3.2.2 FIDE-Regeln komme es maßgeblich darauf an, primär den natürlichen Wortsinn von „on their person“ nach allgemeinen Sprachverständnis zu erforschen. Die Präposition „on“ in Verbindung mit „person“ lasse erkennen, dass hier die unmittelbare räumliche Sphäre direkt am Körper des Spielers gemeint sein müsse, insbesondere Hosentasche.

Nach Auffassung des Beschwerdeführers lasse sich die Interpretation der Vorschrift gerade auch mit dem Sinn und Zweck im Zusammenspiel der Vorschriften des Artikel 11.3.2.1 FIDE-Regeln und Artikel 11.3.2.2 FIDE-Regeln verknüpfen.

Die Wortlautdeutung von „on their person“ in Artikel 11.3.2.2 FIDE-Regeln solle primär eventuellen Betrugsversuchen, namentlich der Analyse der Partie auf einem Smartphone mittels Schachprogramm vorbeugen, was auch die zwingende Sanktionierung des Partieverlustes erkläre.

IV. Zulässigkeit der Beschwerde

Die Beschwerde ist zulässig.

Die Beschwerde ist nach § 34 Abs. 1 Buchst. a BSB-Satzung in Verbindung mit Tz. 1.11.1 BSB-TO statthaft. Sie wurde form- und fristgerecht eingelegt. (§ 4 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 BSB-VerfO). Die Beschwerdegebühr ist am 24.02.2020 auf dem Konto des Bayerischen Schachbundes eingegangen (§ 4 Abs. 5 BSB-VerfO).

V. Begründetheit der Beschwerde

Die Beschwerde ist auch begründet.

Ob der Einspruch des SK Herzogenaurach unzulässig war (a) und ob die Rechte des Beschwerdeführers im Einspruchsverfahren verletzt wurden (b) bedarf keiner abschließenden Entscheidung. Ebenso bedurfte es keiner abschließenden Klärung des streitigen Sachverhalts (c), da jedenfalls keine Rechtsgrundlage für einen Partieverlust vorliegt (d).

a) Zulässigkeit des Einspruchs

Ob der Einspruch des SK Herzogenaurach gegen die Entscheidung des Schiedsrichters durch die Bundesspielleitung als unzulässig hätte zurückgewiesen werden müssen, bedarf keiner abschließenden Entscheidung durch das Verbandsgericht, da die Beschwerde ohnehin Erfolg hat.

Zutreffend ist jedenfalls, dass die aktuell geltende Regelung der Tz.1.10.4 BSB-TO seit der Einführung des Ligamanagers nicht mehr eindeutig ist. Zurzeit der Beratungen des Verbandsgerichts über diese Streitsache arbeiten der Bundesrechtsberater und die Bundesspielleitung daher an einer Neufassung der Vorschrift, die der kommenden Bundesversammlung vorgelegt werden soll.

Das Verbandsgericht stellt nochmals klar, dass sogenannte „Heimschiedsrichter“ (Tz. 3.1.4.2 Satz 1 BSB-TO), selbst wenn sie (wie vorliegend) aktive Spieler sind, in ihrer Eigenschaft und Rolle als Schiedsrichter neutral sind und nicht – wie vom Beschwerdeführer zugrunde gelegt – im Lager der Heimmannschaft stehen (vgl. hierzu ausführlich, Beschluss des Verbandsgerichts vom 09.05.2019, SK Ingolstadt ./ BSB, Seite 5 f.).

Nach Überzeugung des Verbandsgerichts hatte der Schiedsrichter keine hinreichende Kenntnis über die einzuhaltenden Formalitäten betreffend die Ankündigung eines Einspruchs. Zudem wirkt es befremdlich, dass ein internationaler Schiedsrichter auch im Nachgang (siehe seine Email an die Spielleitung vom Abend des Spieltages) keine eigene Rechtsauffassung vertritt und vielmehr die Spielleitung darum bittet, „das Ergebnis ggf. zu ändern“.

Eine Verletzung seiner Neutralität ist nach Überzeugung des Verbandsgerichts allerdings nicht zu erkennen. Aus seiner o.g. Email geht vielmehr hervor, dass der Schiedsrichter davon ausging, die Spielleitung werde das Ergebnis der Partie ggf. ändern, sprich ein Einspruch sei möglich.

b) Rechtliches Gehör im Einspruchsverfahren

Ebenso bedarf es keiner abschließenden Entscheidung darüber, ob die Bundesspielleitung im Einspruchsverfahren das Recht des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt hat, weil die Beschwerde Erfolg hat und eine eventuelle Verletzung im Rahmen dieses Verbandsgerichtsverfahren hätte geheilt werden können.

c) Keine weitere Aufklärung des Sachverhalts durch das Verbandsgericht

Trotz der umfangreichen Ausführungen und zahlreichen Beweisangebote des Beschwerdeführers und des SK Herzogenaurach war eine weitere Aufklärung des Sachverhalts durch das Verbandsgericht nicht notwendig.

Selbst wenn man einseitig den Sachvortrag des Beschwerdeführers oder auch denjenigen des SK Herzogenaurach zugrunde legte, bliebe der Tenor dieses Beschlusses unverändert. Insbesondere hätte das Verhalten des Spielers Martin Fernandez nach keiner der beiden Versionen den Tatbestand des Artikel 11.3.2.2 FIDE-Regeln erfüllt.

Der in diesem Beschluss unter I beschriebene Sachverhalt entspricht – nach der Überzeugung des Verbandsgerichts – dem größten gemeinsamen Nenner der verschiedenen Darstellungen der Beteiligten und genügt als Grundlage zur Beurteilung der streitentscheidenden Rechtsfragen.

d) Kein Partieverlust aufgrund des eingeschalteten Mobiltelefons im Rucksack

Es besteht keine Rechtsgrundlage dafür, das Verhalten des Spielers Martin Fernandez mit dem Partieverlust zu ahnden.

Die Möglichkeit des Betruges durch Benutzung eines Schachprogramms wird die Schachwelt (auf allen Ebenen) nach Überzeugung des Verbandsgerichts weiterhin beschäftigen. Dabei bemühen sich die Ordnungsgeber, den vereinzelt „schwarzen Schafen“ den Betrug zu erschweren, den Schiedsrichtern/innen und Turnierleitern/innen effektive Werkzeuge zur Prävention und Aufklärung zu geben, die Persönlichkeitsrechte der vielen redlichen Spielern/innen zu achten und einem vergifteten Klima durch gegenseitige Verdächtigungen vorzubeugen.

Dieses Bemühen zeigt sich auch in der Systematik der gemäß Tz. 1.1.1 BSB-TO in der Landesliga Nord geltenden und für diese Entscheidung insbesondere relevanten FIDE-Regeln: (in der Übersetzung des DSB)

11.3.2.1 Während der Partie ist es einem Spieler verboten, ohne Zustimmung des Schiedsrichters irgendein elektronisches Gerät im Turnierareal bei sich zu haben. Das Turnierreglement kann jedoch gestatten [], dass ein solches Gerät in der Tasche eines Spielers untergebracht wird, sofern das Gerät vollständig abgeschaltet ist. Diese Tasche muss gemäß der Weisung des Schiedsrichters untergebracht werden. Beiden Spielern ist es verboten, diese Tasche ohne Erlaubnis des Schiedsrichters zu benutzen.*

[Anmerkung: Punkt 10.6. der Ausschreibung der Bayerischen Mannschaftsmeisterschaften 2019/20 macht von dieser Möglichkeit Gebrauch]*

11.3.2.2 Wenn es offenbar ist, dass ein Spieler ein solches Gerät im Turnierareal bei sich trägt, verliert er die Partie. Der Gegner gewinnt die Partie. Das Turnierreglement kann eine andere, weniger strenge Bestrafung vorsehen.

Die unterschiedlichen Rechtsfolgen (Regelverstoß mit differenzierten Folgen gegenüber dem zwingendem Partieverlust) stufen die beiden Vorschriften deutlich ab. Der Artikel 11.3.2.2. trägt dem Umstand Rechnung, dass eine konkrete Betrugsabsicht bzw. Betrugshandlung in den wenigstens Fällen ausreichend zu beweisen ist. Durch die zwingende Rechtsfolge des Partieverlustes muss dieser (zusätzliche) Nachweis gerade nicht erbracht werden. Im Gegensatz zur Aufbewahrung innerhalb des Turnierareals birgt das bei sich Tragen das wesentlich höhere Risiko eines eventuellen Betruges.

Im vorliegenden Fall hat der Spieler Martin Fernandez durch sein fahrlässiges Verhalten einen Regelverstoß gegen Artikel 11.3.2.1 der FIDE-Regeln begangen. Ein Verstoß gegen den Artikel 11.3.2.2 FIDE-Regeln liegt jedoch nicht vor.

d1) Kein Verstoß gegen Artikel 11.3.2.2 FIDE-Regeln

Der Tatbestand des Artikel 11.3.2.2 FIDE-Regeln ist nicht erfüllt. Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut als auch aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift.

Der Wortlaut der Vorschrift verlangt, dass der Spieler das Gerät bei sich trägt, im Original „on their person“. Nach dem allgemeinen Sprachverständnis ist dies bei einem Mobiltelefon, das in einem separat aufbewahrten Rucksack, liegt nicht der Fall. Wie der Bundesrechtsberater zutreffend ausführt, ist aufgrund der gravierenden Rechtsfolge der Vorschrift (zwingender Partieverlust) ihr Wortlaut besonders maßgeblich.

Der Einwand des SK Herzogenaurach, bei einer derartigen Orientierung am allgemeinen Sprachverständnis könne es zu Grenzfällen und damit Rechtsunsicherheit kommen, trägt nicht, denn diese Grenzfälle gibt es in jedem Fall. Zöge man etwa den vom SK Herzogenaurach herangezogenen zivilrechtlichen Besitzbegriff heran, ließen sich auch dazu zahlreiche Grenzfälle konstruieren. Die Kommentare zum BGB sind voll davon.

Zudem ergibt sich vorliegend aus dem Normzweck des Artikel 11.3.2.2 FIDE-Regeln, dass dessen Anwendungsbereich nicht eröffnet ist. Das hier vorliegende Verhalten des Schachfreunds Martin Fernandez – Mobiltelefon im separat aufbewahrten Rucksack – ist bezogen auf einen potentiellen Betrug wesentlich weiter weg, als ein bei sich Tragen an der Person. Falls ein Spieler tatsächlich betrügen wollte, wäre er diesem Ziel in letzterem Fall ungleich näher, denn es bedürfte keiner weiteren, verdächtigen Handlung, um das Gerät etwa auf der Toilette zu Rate zu ziehen.

Den hier vorliegenden weniger gravierenden Fall der separaten – rechtswidrigen – Aufbewahrung regelt Artikel 11.3.2.1 FIDE-Regeln.

d2) Verstoß gegen Artikel 11.3.2.1 FIDE-Regeln führt nicht zum Partieverlust

Der Spieler Martin Fernandez hat gegen die Vorschrift des Artikel 11.3.2.1 FIDE-Regeln verstoßen. Zwar lässt die Ausschreibung zu den Bayerischen Mannschaftsmeisterschaften die Unterbringung in einer Tasche zu. Allerdings muss das Gerät vollständig ausgeschaltet sein, was hier nicht der Fall war.

Die Rechtsfolge dieses Regelverstoßes richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Artikel 12.9. der FIDE-Regeln. Nach Artikel 12.9.6. FIDE-Regeln wäre demnach grundsätzlich auch die Bestrafung „Verlust der Partie“ möglich. Aufgrund der oben aufgezeigten Systematik der Artikel 11.3.2.1 und 11.3.2.2 der FIDE-Regeln wäre nach Überzeugung des Verbandsgerichts die Sanktionierung mit Partieverlust, jedenfalls wie hier ohne weitere gravierende Umstände, nicht verhältnismäßig.

Nach alledem ist die Entscheidung der Bundesspielleitung aufzuheben und die Partie an Brett 6 mit 1-0 (Weiß gewinnt) zu werten.

VI. Kosten

Die Kostenentscheidung folgt aus § 9 Abs. 1 BSB-VerfO.

Eichler

Arzt

Bausch